Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, München

Ordentliche Hauptversammlung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft am Donnerstag, den 8. Juli 2021, 12:00 Uhr im Hotel Essential by Dorint Frankfurt-Niederrad Hahnstraße 9, 60528 Frankfurt am Main

Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung

Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 1.402.000,00 vor, da die Ermächtigung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2016 mit Ablauf des 1. Juli 2021 abläuft. Die Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre vor. Der Ausschluss des Bezugsrechtes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand erstattet zu der Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG eine schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Die Ermächtigung, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist zudem zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen möglich. Hierdurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, in geeigneten Fällen ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung gegen Überlassen von Aktien erwerben zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung ist bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. gewährleistet nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall prüfen, ob von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll. Das Genehmigte Kapital wird nur dann genutzt werden, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegt. Da der Wert künftig zu erwerbender Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, wie viele Aktien agf. ausgegeben werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem ieweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des ieweils zu erwerbenden Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden. Konkrete Pläne zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen bestehen derzeit nicht.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zum Zwecke der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die beantragte Ermächtigung enthält jedoch die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre in besonderen Fällen auszuschließen: Beim Bezugsrechtsausschluss für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Bezugsrecht auszuschließen, "wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet". Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Für diese Fälle steht nur ein Teilbetrag des Genehmigten Kapitals von bis zu maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien beachten. Der Vorstand wird im Übrigen bei der Festlegung des Ausgabepreises darauf achten, dass der aktuelle Börsenkurs nicht wesentlich unterschritten wird und dadurch sicherstellen, dass auch insoweit die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals beachtet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können zur Ausgabe an strategische Partner. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Aufbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft von Bedeutung. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen, und dienen damit den Interessen der Aktionäre. Bei den strategischen Partnern kann es sich insbesondere auch um ausländische handeln. Die Durchführung einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung ist nicht immer möglich, weil im Einzelfall die Zeit dafür nicht ausreichen kann. Der strategische Partner kann auch nicht stets auf den Erwerb von Aktien über die Börse verwiesen werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Handelsvolumina der Aktien der Gesellschaft nicht immer ausreichen, um einem Kaufinteressenten den Aufbau einer substantiellen Beteiligung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen. Außerdem kann es im Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, einem kaufwilligen strategischen Partner den Bezug von Aktien zum aktuellen Börsenkurs anzubieten, wenn dieser nicht gewillt ist, über die Börse zu kaufen, weil Käufe an der Börse zu kurzfristigen

Kursanstiegen führen würden und er damit zu (aus seiner Sicht) überhöhten Kursen kaufen müsste, die er nicht akzeptiert. Selbstverständlich wird der Vorstand auch von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktienausgabe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Schließlich wird die Vorstandsentscheidung vom Aufsichtsrat einer kritischen und gründlichen Prüfung unterzogen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch ausgeschlossen werden können, um Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen von Aktienoptionsplänen der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten. Die Regelung soll es der Gesellschaft ermöglichen, die Mitarbeiter der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen flexibler an der Gesellschaft zu beteiligen und somit den Anreiz für die Mitarbeiter zu erhöhen. Dies kann im Einzelfall im Interesse der Aktionäre liegen. Die Überlegungen des Vorstands zur Auflage eines Aktienoptionsplans sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Verabschiedung eines Aktienoptionsplans wird nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

München, im Juni 2021

Nucletron Electronic AktiengesellschaftDer Vorstand